



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Jentsch Rechtsanwälte,
Eichendorffstraße 13, 10115 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 7. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2025 durch

den Richter 
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juni 2023 verpflichtet, für die Klägerin ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Serbien festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Serbien.

Die Klägerin wurde 1985 geboren. Sie ist Angehörige der Volksgruppe der Roma und serbischer Staatsangehörigkeit.

Sie stellte am 14. März 2011 einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration mit Bescheid vom 11. April 2011 ablehnte. Seit 2011 befindet sich die Klägerin in ärztlich-psychotherapeutischer Behandlung bei Frau [REDACTED], Fachärztin für Allgemeinmedizin, Psychotherapie/Psychoanalyse. Am 2. August 2012 stellte die Klägerin einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 21. August 2013 ebenfalls ablehnte. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eröffnete am 8. Juli 2022 von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung von Abschiebungsverböten. Mit Bescheid vom 22. Juni 2023 entschied das Bundesamt sodann, dass keine Abschiebungsverböte bestünden. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass eine möglicherweise drohende Retraumatisierung und Suizidgefahr der Klägerin nicht als zielstaatsbezogene Gefahr zu berücksichtigen sei. Die Klägerin sei überdies auf die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten vor Ort zu verweisen.

Die Klägerin hat am 12. Juli 2023 Klage erhoben. Zur Begründung bezog sie sich maßgeblich auf ärztliche Stellungnahmen von Frau [REDACTED], Fachärztin für Allgemeinmedizin, Psychotherapie/Psychoanalyse, datierend auf den [REDACTED] 2018, [REDACTED] 2023 sowie [REDACTED] 2025. Hiernach leide sie an einer Komplexen Posttraumatischen Belastungsstörung (F43.1) und an einer Rezidivierenden Depressiven Störung (F33.1). Zugrunde liege eine schwere Traumatisierung durch eine in Serbien erlittene Vergewaltigung auf offener Straße. Die Rückführung der Klägerin

nach Serbien würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Retraumatisierung und weitere psychische Dekompensation bewirken mit der Gefahr selbstschädigender und konkret suizidaler Handlungen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Juni 2023 zu verpflichten, für die Klägerin ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Serbien festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 19. März 2024 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, der vorgelegen hat und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter entscheidet infolge der Übertragung gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) über die Klage als Einzelrichter.

Es konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl die Beklagte im Verhandlungstermin nicht vertreten war, weil sie in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne sie verhandelt und entschieden werden kann, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage hat Erfolg, sie ist zulässig und begründet.

Die Ablehnung der Feststellung eines Abschiebungsverbotes für Serbien in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 22. Juni 2023 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Für die Klägerin besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich Serbien.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei ist eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte Prüfung der Gefährdungssituation anzustellen (BVerwG, Urteil vom 29. März 1996 – 9 C 116.95 – juris Rn. 9). Ein Abschiebungsverbot besteht danach, wenn eine auf bestimmte Tatsachen gestützte beachtliche Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts vorliegt (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 15.95 – juris Rn. 20).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich eine vorhandene lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung eines Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 – 1 C 18.05 – juris Rn. 15). Die Gefahr ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn der Betroffene alsbald, also innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nach der Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er beispielsweise auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe in Anspruch nehmen könnte oder sonstige zielstaatsbezogene Gefahren hinzukämen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 – 1 C 18.05 – juris Rn. 18 ff.).

Ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen kann auch bei konkreter Suizidgefahr anzunehmen sein (vgl. VG Berlin, Urteil vom 17. April 2020 – VG 7 K 5.19 A – UA S. 4, 7, ebenso VG Minden, Urteil vom 12. Dezember 2022 – 2 K 1915/21.A – juris Rn. 30 ff.). Nicht ausreichend ist

hingegen eine zeitlich begrenzte bloße innere Hinwendung zu Selbsttötungsgedanken, soweit sich diese als die bloße Möglichkeit suizidaler Handlungen darstellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. Januar 2015 – 13 A 1201/12-A – juris Rn. 44).

Eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, muss gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Nach dieser Vorschrift soll die ärztliche Bescheinigung insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten sowie die zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung auflisten.

Zu den Mindestanforderungen eines solchen Attests gehören die Angaben, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt wurde und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8.07 – juris Rn. 15).

Nach diesen Maßgaben ist bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzunehmen. Es muss bei der Klägerin im Falle der Abschiebung mit einer Retraumatisierung und konkreten suizidalen Handlungen gerechnet werden.

Die ärztlichen Stellungnahmen von Frau [REDACTED], Fachärztin für Allgemeinmedizin, Psychotherapie/Psychoanalyse, datierend auf den [REDACTED] 2018, [REDACTED] 2023 sowie [REDACTED] 2025, erfüllen die Anforderungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c AufenthG. Bei der Klägerin ist eine Komplexe Posttraumatische Belastungsstörung (F43.1) sowie eine Rezidivierende Depressive Störung (F33.1) diagnostiziert. Die Diagnosen beruhen ausweislich der Stellungnahmen auf regelmäßigen ärztlich-psychotherapeutischen Sitzungen. Die Behandlung hat 2011 be-

gonnen und wird seitdem in verschiedenen Frequenzen – je nach Intensität des Krankheitsbildes – fortgesetzt.

Die Ärztin beschreibt in ihrer Stellungnahme vom [REDACTED] 2023, die Klägerin habe sich im Verlaufe der Behandlung zunächst stabilisieren können, jedoch sei es seit Ende 2022 auch im Zusammenhang mit der Verschlechterung von chronischen Erkrankungen der Kinder der Klägerin wieder zu einer Zunahme ihrer depressiven Symptomatik gekommen. In der Folge sei eine Erhöhung der Sitzungsfrequenz erforderlich gewesen. Die Klägerin berichte über sich aufdrängende, quälende innere Bilder (Flashbacks) von der erlittenen Vergewaltigung, Schlafstörungen und Alpträume. Sie beklage Zustände von Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung sowie Suizidgedanken. Die drohende Abschiebung bedeute eine Retraumatisierung, da sie die traumatischen Erinnerungen an die erlittene Vergewaltigung aktiviere, und führe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu konkreten suizidalen Handlungen.

Ausweislich der aktuellen ärztlichen Stellungnahme vom [REDACTED] 2025 besteht das Krankheitsbild weiter fort. Die Gefahr einer Retraumatisierung sowie selbstschädigender Handlungen sei unverändert. Der persönliche Eindruck in der mündlichen Verhandlung stützt zur Überzeugung des Gerichts den Eindruck einer Traumatisierung und Suizidalität der Klägerin.

Vor diesem Hintergrund ist im Falle einer Rückkehr der Klägerin nach Serbien zur Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer konkreten Suizidalität zu rechnen. Der Klägerin würde bei ihrer Abschiebung in kürzester Zeit eine konkrete erhebliche Gefahr für Leib und Leben drohen, was die Annahme eines Abschiebungsverbots erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 83b AsylG werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

